

926. Kanalisation. Mit Eingabe vom 12. Oktober 1898 stellt der Gemeinderat Töb das Gesuch um Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Erstellung einer Kanalisationsanlage, die von der Gemeinde unterm 21. März 1897 mit einem Kostenvoranschlage von 189,000 Fr. beschlossen worden sei und die bezwecke, das Abwasser der öffentlichen Straßen unterirdisch abzuleiten, sowie das Abwasser von Grundstücken und Häusern aufzunehmen.

Wenn auch die Anstößer nach Maßgabe von § 38 des Baugesetzes zu Beiträgen an das Unternehmen verpflichtet werden, bleibe für die Gemeinde immerhin noch die Deckung eines Betrages von ca. 120,000 Fr., was den Gemeinderat bei der schweren ökonomischen Belastung der Gemeinde veranlasse, mit einem Beitragsgesuche an den Regierungsrat zu gelangen.

Die genannte Behörde weist in ihrer Eingabe darauf hin, daß die Bedeutung einer rationellen Entwässerungsanlage in gesundheits- und straßenpolizeilicher Hinsicht nicht zu unterschätzen sei, so daß sich die Gewährung eines Staatsbeitrages von diesem Gesichtspunkte aus wol begründen lassen.

Durch das Entwässerungsnetz werde auch das Wasser ab den Straßen I. Klasse aufgenommen, was, soweit die Kanäle erstellt seien, bereits erfolgt sei, so daß der Gemeinderat hoffe, in dieser Beziehung werde dem vorliegenden Gesuche entsprochen werden, soweit es sich um Staatsstraßen handle.

Es habe der Staat nun aber auch ein indirektes Interesse an solchen öffentlichen Bauten und es werde sich aus diesem Grunde die grundsätzliche Verabfolgung eines Beitrages an die totalen Erstellungskosten rechtfertigen lassen, subventionire doch der Staat die Be- und Entwässerung von größeren Grundflächen Privaten und Korporationen gegenüber schon seit Jahren.

Zum Schlusse bemerkt der Gemeinderat, daß die Eingabe nicht die Fixirung der Höhe eines Beitrages bezwecke, sondern daß für ihn nur die Entscheidung über die prinzipielle Frage von Bedeutung sei.

Die Direktion des Sanitäts- und Armenwesens, der die Eingabe des Gemeinderates Töb in erster Linie zur Vernehmlassung zugestellt wurde, weist in ihrer Begutachtung vom 15. Oktober 1898 darauf hin, daß zwar Wasserversorgungen und Abwasserleitungen in hervorragender Weise bestimmt seien, zur Verbesserung der sanitärischen Zustände einer Gemeinde beizutragen, daß der Regierungsrat aber dessen ungeachtet ein Gesuch des Gemeinderates Hütten um Verabreichung eines angemessenen Staatsbeitrages an eine Quellwasserversorgung abgewiesen habe, mit Rücksicht darauf, daß er an derartige Leistungen der Gemeinden für Wasserversorgung bis dahin noch keine Staatsbeiträge erteilt habe, sondern nur für Herstellung von Hydranten zu Feuerlöschzwecken und für Schulbrunnen und daß die Wasserversorgung zunächst im eigenen Interesse der Gemeindebewohner hergestellt worden sei (Rechenschaftsbericht 1883 pag. 389).

Was in diesem Entscheid betreffend die Wasserversorgung angeführt sei, gelte in noch höherem Grade von den Abwasserleitungen. Die Errichtung solcher liege im Interesse der Ortsbewohner, diene zu ihrer Annehmlichkeit und zur Sicherung vor Verunreinigung des Untergrundes und liege nur in soweit im öffentlichen staatlichen Interesse, als durch Kanalisationen die Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten wahrscheinlich reduziert werde. Im Hinblick auf diesen Umstand, dann aber besonders in Berücksichtigung der Konsequenzen auf die Defonomie des Staates, müßte es bedenklich erscheinen, wollte der Staat grundsätzlich die Pflicht anerkennen, an die Kosten der Kanalisationen Beiträge zu verabfolgen. Das Gesuch

des Gemeindrates könne deshalb von diesem Standpunkte aus nicht zur Genehmigung empfohlen werden.

Zum Schlusse fügt die Sanitätsdirektion noch bei, daß ein Beitrag gerechtfertigt sein dürfte, soweit durch die Erstellung der Kanalisationsanlage dem durch den Staat zu besorgenden Straßenunterhalt Vorteil erwachse.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Ausführungen der Direktion des Sanitäts- und Armenwesens mit Bezug auf die Frage der Erteilung von Staatsbeiträgen an die Erstellung von Kanalisationen im Allgemeinen halten auch wir für durchaus zutreffend und auch wir sind der Meinung, daß das Gesuch in ablehnendem Sinne zu beantworten sei, einmal wegen der Konsequenzen, die dasselbe in finanzieller Beziehung für den Staat hätte und sodann auch deshalb, weil für eine Berücksichtigung desselben jede gesetzliche Grundlage fehlt.

In welchem Maße die Gemeinde Töb vom Gesichtspunkte eines verbesserten Straßenunterhaltes aus Anspruch auf einen Beitrag von Seite des Staates besitzt, gibt der § 13 des Straßengesetzes Wegleitung, wo im zweiten Satze bestimmt ist, daß eine Gemeinde soweit ein Anrecht auf Rückvergütung der Erstellungskosten von Trottoiren, Pflasterungen, Abzugskanälen zc. hat, als durch solche Anlagen die dem Staate obliegenden Leistungen vermindert werden.

Im Dorfe Töb kommen nun nur Straßen I. Klasse in Betracht und es wird hier der Staat daher einmal alle diejenigen Kosten zu übernehmen haben, die aus der Einleitung des Straßenwassers in die Abzugskanäle entstehen, also die Kosten der Schlammfänger, Verbindungsleitungen zc. Eine Rückvergütung an die Gemeinde Töb tritt nun zwar im vorliegenden Falle nicht ein, da die betreffenden Berrichtungen durch den Staat auf dessen eigene Kosten bereits erstellt worden sind.

Es bleibt also noch die Frage übrig, ob es gerechtfertigt sei, einen weitem Beitrag an die Sammelkanäle zu verabsolgen.

Es handelt sich um die in folgenden Straßen eingelegten Abzugsdolen, wozu die Gemeinde Töb durch die Konzessionen vom 5. Juli 1897 bezw. 21. Juli 1898 die durch § 41 des Straßengesetzes geforderte Bewilligung erhalten hatte:

1. Wülflingerstraße-Töbstraße I. Klasse No. 3;
2. Zürcherstraße " " " " 1;
3. Stationsstraße " " " " 4.

Mit Bezug auf den Sammelkanal in der Wülflingerstraße, sowie in der Zürcherstraße zwischen Stadtgrenze und Wülflingerstraße ist in erster Linie zu bemerken, daß derselbe dem Abfluß des Abwassers aus einem großen Gebiete der Gemeinden Winterthur und Töb dient und daß er aus diesem Grunde auch von beiden Gemeinwesen gemeinsam erstellt wurde. Daneben wird er nun allerdings auch zur Ableitung des Abwassers ab dem Gebiet der Staatsstraßen in Anspruch genommen, immerhin verhältnismäßig nur in sehr geringem Maße. Infolge der Erstellung einer geschlossenen Leitung konnte der offene Graben längs der Wülflingerstraße, der früher dem Wasserabfluß diente, eingedeckt und zur Straßenverbreiterung benutzt werden. Diese Straßenkorrektur wurde mit sehr erheblichen Kosten auf Rechnung des Staates durchgeführt, und wenn in Betracht gezogen wird, daß dieselbe neben der Erfüllung eines wirklichen Bedürfnisses doch auch der Verschönerung des Dorfes Töb diene, so erscheinen die Leistungen des Staates auf den genannten Straßenstrecken so angemessen zu sein, daß eine weitere Beteiligung an den Kosten für Erstellung des Sammelkanales abgelehnt werden muß.

Nicht ganz die nämlichen Verhältnisse liegen vor für die übrige Strecke der Zürcherstraße südlich von der Wülflingerstraße und an der Stationsstraße. Zwar muß auch hier darauf hingewiesen werden, daß diese Kanalstrecken ebenfalls dem Abwasserabfluß aus größeren außerhalb den Staatsstraßen liegenden Gebieten, sowie der Kellerentwässerung dienen, die Anlagelkosten also bedeutend größere sind, als dieselben bei Bemessung eines allfälligen Staatsbeitrages in Berücksichtigung fallen könnten, dagegen kann eingeräumt werden, daß eine Verbesserung des Wasserabflusses ab dem Gebiete der dem Staate zum Unterhalt obliegenden Straßen eingetreten ist und sich die Leistungen des Staates dadurch einigermaßen vermindern, indem der Unterhalt der Kanalisationsanlage Sache der Gemeinde Töb ist.

Es läßt sich aus dem vorgenannten Grunde daher rechtfertigen, an die Baukosten einen entsprechenden Staatsbeitrag zu verabsolgen, dessen Fixirung indessen erst nach der Vorlage einer ratifizirten mit

Belegen versehenen Baurechnung erfolgen wird. Damit der Beitrag im Budget pro 1900 Berücksichtigung finden kann, wäre die Baurechnung spätestens bis Ende Juli dieses Jahres einzureichen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Gemeindrat Töß wird im Sinne vorstehenden Berichtes mitgeteilt, daß Beiträge an Kanalisationsanlagen im Dorfe Töß nur in soweit in Aussicht gestellt werden können, als die in § 13 des Straßengesetzes enthaltenen Voraussetzungen zutreffen.

II. Mitteilung an den Gemeindrat Töß, an die Direktion des Sanitätswesens und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten.
